

Allgemeine Themen

Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten



A 018
Stand: Mai 2012

Inhaltsverzeichnis dieses Ausdrucks

Titel	3
1 Einleitung	3
1.1 Ziele	3
1.2 Begriffe	5
2 Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung	6
2.1 Einleitung	6
2.2 Grundbetreuung als Basis	7
2.3 Betriebsspezifische Betreuung als individuelle Ergänzung	9
3 Schritt für Schritt zur Gesamtbetreuung	12
3.1 Ermittlung der Grundbetreuung	12
3.1.1 Schritt 1: Ermittlung der Zahl der Beschäftigten	12
3.1.2 Schritt 2: Ermittlung der Betreuungsgruppe	13
3.1.3 Schritt 3: Ermittlung der Einsatzzeit für die Grundbetreuung	16
3.1.4 Schritt 4: Aufteilung der Grundbetreuung zwischen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit	16
3.2 Ermittlung der betriebsspezifischen Betreuung	18
3.2.1 Schritt 5: Ermittlung der Aufgabenfelder	18
3.2.2 Schritt 6: Festlegung der Leistungen und des Personalaufwands	19
3.3 Ermittlung der Gesamtbetreuung für den Betrieb	22
4 Vereinbarung und Bekanntmachung	22
5 Dokumentation	22
6 Beratung und Moderation durch die Aufsichtsperson (AP)	23
7 Elektronische Online-Handlungshilfe	23
Anhang 1: Betriebliche Beispiele	24
Anhang 2: Auszüge aus dem Normtext der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2)	36
Anhang 3: Auszüge aus relevanten Gesetzen	37
Sonstiges	38

Dieses Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Trotzdem wird der Unternehmer nicht von der Pflicht und Verantwortung befreit, die Angaben auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit selbst zu überprüfen.

In den Betrieben nehmen Frauen und Männer gleichermaßen verantwortungsvolle Aufgaben wahr. Um das Lesen zu erleichtern, wird in diesem Merkblatt – wie auch in den Vorschriften – unabhängig davon nur die männliche Form verwendet.

Das Arbeitsschutzgesetz spricht vom Arbeitgeber, das Sozialgesetzbuch VII und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften vom Unternehmer. Beide Begriffe sind nicht völlig identisch, weil Unternehmer nicht notwendigerweise Arbeitnehmer beschäftigen. Im Zusammenhang mit der vorliegenden Thematik ergeben sich daraus keine relevanten Unterschiede, so dass der Begriff „Unternehmer“ verwendet wird.

Dieses Merkblatt erläutert ausschließlich die „Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten“ gemäß Anlage 2 der DGUV Vorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2). Weitere Möglichkeiten der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung, die insbesondere für kleinere Betriebe geeignet sind, sind beispielsweise in Anlage 1 der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit bis zu 10 Beschäftigten“ und in Anlage 3 der DGUV Vorschrift 2 „Alternative bedarfsorientierte betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung“ beschrieben.

Ausgewählte Anhänge und Vordrucke aus diesem Merkblatt sowie ergänzende Arbeitshilfen werden im Downloadcenter Prävention unter downloadcenter.bgrci.de zur Verfügung gestellt.

1 Einleitung

1.1 Ziele

Abbildung 1: DGUV Vorschrift 2



Seit dem 1. Januar 2011 gibt es mit der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) erstmals für Berufsgenossenschaften und Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand eine einheitliche und gleich lautende Vorgabe zur Konkretisierung des Arbeitssicherheitsgesetzes (ASiG). Die im Zuge der Harmonisierung erfolgte Angleichung der Vorgaben trägt dazu bei, dass Ungleichbehandlungen zwischen den Branchen beseitigt werden. Für Betriebe desselben

Wirtschaftszweigs ergeben sich **identische Vorgaben für die Grundbetreuung**, unabhängig davon, bei welchem Unfallversicherungsträger sie versichert sind.

Die Vorschrift beschreibt neben der erforderlichen Fachkunde vor allem die Aufgaben der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung sowie die verschiedenen Betreuungsmodelle. Sie folgt dabei einem modernen Ansatz, bei dem die **unternehmerische Eigenverantwortung gestärkt** und die **individuelle Situation des jeweiligen Unternehmens** berücksichtigt wird. Dabei werden keine starren und als bürokratisch empfundenen Einsatzzeiten für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung festgelegt. Der Betreuungsaufwand orientiert sich vielmehr an der individuellen Gefährdungssituation im Unternehmen. Bei der Abschätzung der notwendigen personellen Ressourcen wird davon ausgegangen, dass sich die Tätigkeiten eines Betriebsarztes und einer Fachkraft für Arbeitssicherheit nach §§ 3 bzw. 6 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) an den tatsächlich im Betrieb vorhandenen Gefährdungen und Bedürfnissen orientieren. Basis hierfür ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (BGV A1). Damit wird die Gefährdungsbeurteilung als zentrales Kernelement und Maßstab für eine qualitativ hochwertige Betreuung weiter in ihrer Bedeutung gestärkt.

Typische Gefährdungen in Mitgliedsbetrieben der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) finden sich in den gefährdungsbezogenen Schriften, z. B. in den Merkblättern „Gefährdungsbeurteilung – Sieben Schritte zum Ziel“ (A 016) und „Gefährdungsbeurteilung – Gefährdungskatalog“ (A 017). Der Unternehmer ermittelt diese Gefährdungen eigenverantwortlich und stimmt darauf die erforderlichen personellen Ressourcen für die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung ab.

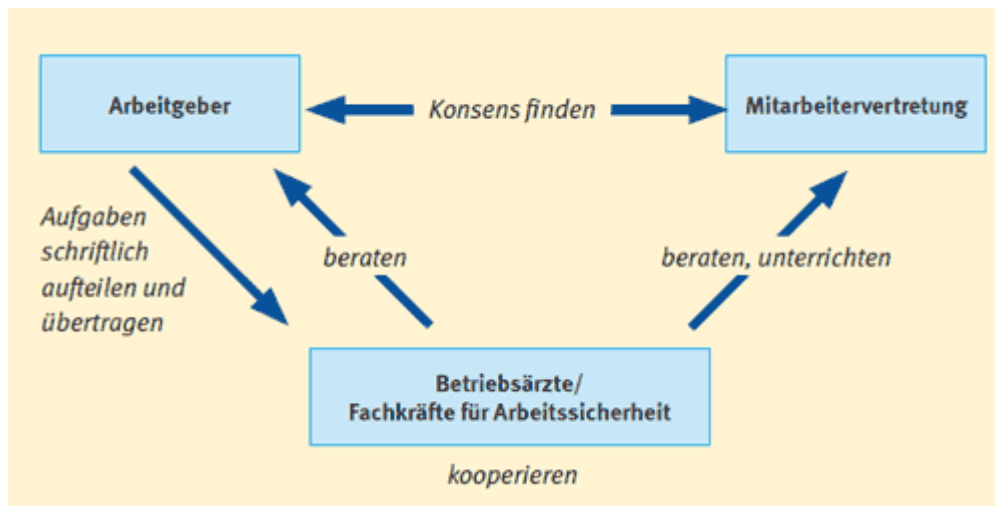
Abbildung 2: Merkblatt A 016 und A 017 der BG RCI



Mit der DGUV Vorschrift 2 geht damit ein neues Konzept zur betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung für Betriebe mit mehr als 10 Beschäftigten an den Start: Im Mittelpunkt stehen ein moderner, bedarfsorientierter Arbeitsschutz und die damit verknüpften Aufgaben und Leistungen der betrieblichen Akteure. **Inhaltliche Aspekte** der Arbeit von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit rücken in den Vordergrund. Aus den Aufgabenkatalogen der Grundbetreuung sowie den spezifischen Ergänzungen der betriebspezifischen Betreuung lassen sich Leistungsbeschreibungen entwickeln, welche die Nützlichkeit und das Ansehen dieser beiden Fachdisziplinen noch deutlicher als bisher erkennen lassen.

Diese neue Vorgehensweise fördert die aktive Auseinandersetzung mit dem Arbeitsschutz und stößt Debatten über seine effektive Ausrichtung an. Die Unternehmen erhalten durch die DGUV Vorschrift 2 die Möglichkeit, für eine passgenaue Ausgestaltung der Betreuung durch Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zu sorgen. Hierzu ist die **enge Zusammenarbeit** von Unternehmer, Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit unabdingbar. Auch die betriebliche Interessenvertretung (Betriebs- oder Personalrat) ist ausdrücklich zur Mitwirkung und Mitbestimmung aufgerufen.

Abbildung 3: Betriebliche Zusammenarbeit



Bei der erstmaligen Einführung des neuen Betreuungssystems ist unter Umständen einmalig ein höherer Bearbeitungsaufwand nötig. Vielfach kann hierauf aber bereits im Folgejahr aufgebaut werden, so dass der anfängliche Mehraufwand durch weitreichende Vorteile kompensiert wird und sich durch eine optimale Betreuung auszahlt. Langfristig gesehen erhöht sich damit die Qualität von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit.

Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) hat viele allgemeine Fragen zur Interpretation und Auslegung der DGUV Vorschrift 2 gesammelt und in ihrem Internetportal mit weiteren Hintergrundinformationen und Handlungshilfen als „Häufig gestellte Fragen (FAQs)“¹ veröffentlicht. Die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie (BG RCI) bietet ergänzend hierzu spezielle und insbesondere die Branchen der BG RCI betreffende FAQs² auf ihrer Homepage an.

Ziele dieses Merkblatts sind,

- die Vorgaben des § 2 Abs. 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) zu erläutern und
- anhand von Beispielen, Hinweisen und Hintergrundinformationen bei der Ermittlung des Personalaufwandes für die sicherheitstechnische und betriebsärztliche Betreuung behilflich zu sein.

Zur einfacheren Anwendbarkeit des Merkblatts sind die relevanten Auszüge aus dem Normtext der DGUV Vorschrift 2 im Anhang 2 abgedruckt.

1.2 Begriffe

Ein **Unternehmen** als wirtschaftliche Einheit und Rechtsträger kann aus einem einzelnen Betrieb oder aus mehreren Betrieben bestehen.

Ein **Betrieb** ist eine geschlossene Einheit, die durch organisatorische Eigenständigkeit mit eigener Entscheidungscharakteristik geprägt ist. Ein Betrieb kann selbstständig sein oder aus verschiedenen, selbstständigen und nicht selbstständigen Betriebsteilen bestehen, die sich auch an unterschiedlichen Standorten befinden können.

Selbstständige Betriebe sind nach § 4 Betriebsverfassungsgesetz

1 www.dguv.de → Prävention → Vorschriften → DGUV Vorschrift 2 → Downloads (Webcode: d109696)

2 www.bgrci.de → Prävention → DGUV Vorschrift 2 → Häufige Fragen (Seiten ID: #PP5E)

- räumlich weit entfernt vom Hauptbetrieb oder
- durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig (verfügen z. B. über eine eigene Betriebsleitung sowie eine eigene Personalverwaltung).

Für jeden selbstständigen Betrieb mit mehr als durchschnittlich 10 Beschäftigten wird die Einsatzzeit eigenständig ermittelt.

Nicht selbstständige Betriebsteile werden demjenigen selbstständigen Betrieb zugeordnet, bei dem die Betriebsleitung ihren Sitz hat (Hauptbetrieb). Die Grundbetreuung wird in diesem Fall auf der Basis der Summe der Beschäftigtenzahlen für den gesamten Betrieb ermittelt.

Einsatzzeiten der Grundbetreuung sind die Arbeitszeiten, die den Betriebsärzten und den Fachkräften für Arbeitssicherheit zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Betrieb einer Branche jedes Jahr für die Erledigung grundlegender Arbeiten mindestens zur Verfügung stehen müssen. Sie werden ergänzt durch Einsatzzeiten und/oder Leistungspakete, die sich aus der betriebsspezifischen Betreuung ergeben. Wegezeiten können generell nicht als Einsatzzeiten angerechnet werden. Dagegen ist die Anrechnung von Vor- und Nachbereitungszeiten für Aufgaben der Betriebsbetreuung, beispielsweise für die Ausarbeitung und Dokumentation von Lösungsvorschlägen, in angemessener Höhe möglich.

2 Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

2.1 Einleitung

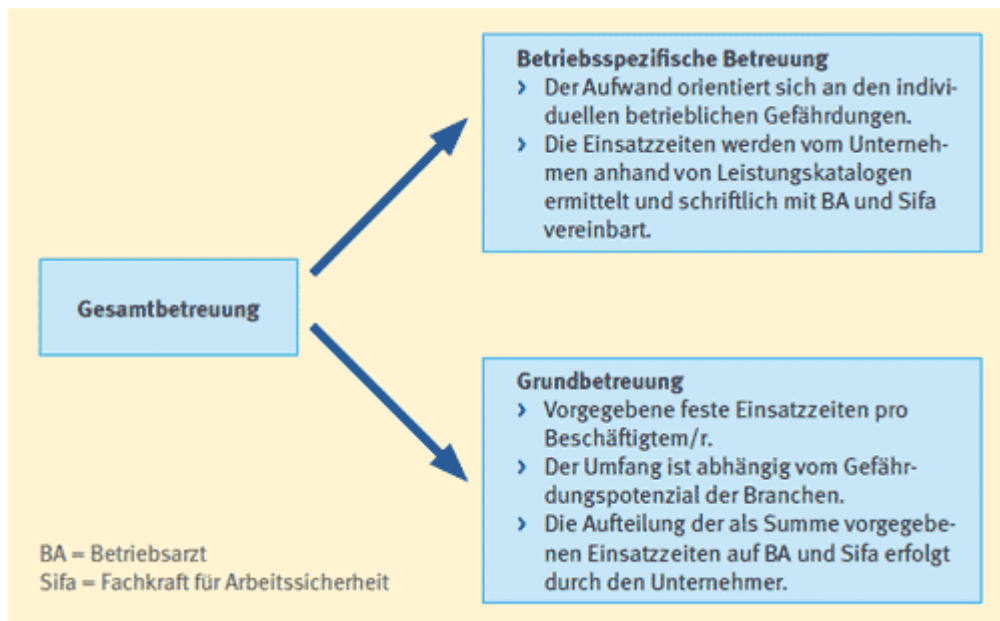
Nach der neuen DGUV Vorschrift 2 besteht die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Gesamtbetreuung zukünftig aus zwei Komponenten (siehe auch Abb. 5):

- **Grundbetreuung:** Hierfür werden in der Unfallverhütungsvorschrift Einsatzzeiten und Inhalte als Summe für den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit vorgegeben.
- **Betriebsspezifische Betreuung:** Diese deckt die betrieblichen Besonderheiten ab und orientiert sich an den vorliegenden Gefährdungen, Belastungen und Bedürfnissen. Sie wird auf der Basis von Leistungskatalogen durch den Unternehmer ermittelt und muss zusätzlich erbracht werden.

Abbildung 4: Größerer Gestaltungsspielraum seitens des Unternehmers



Abbildung 5: Komponenten der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Gesamtbetreuung



2.2 Grundbetreuung als Basis

Bei der Festlegung der Grundbetreuung wurde insbesondere darauf geachtet, dass vergleichbare Betriebe bei der Ermittlung der Zeitvorgaben gleich behandelt werden. In der Vergangenheit war dies nicht der Fall, so dass immer wieder Anlass zur Kritik gegeben war. Um eine einheitliche Bemessung der Grundbetreuung zu gewährleisten, haben sich alle Unfallversicherungsträger abgestimmt. Anhand der übergreifend gültigen Liste aller Wirtschaftszweige (der sogenannten WZ-Kode-Liste³) werden jetzt alle Betriebe derselben Branche gleich behandelt und, abhängig vom Gefährdungspotenzial, eindeutig einer von drei Betreuungsgruppen zugeordnet. Dabei wird zwischen hoher (Gruppe I), mittlerer (Gruppe II) und niedriger Gefährdung (Gruppe III) unterschieden.

Für jede Betreuungsgruppe ist eine Grundeinsatzzeit pro Beschäftigtem⁴ vorgegeben, die als Summe der Einsatzzeit von Betriebsarzt (BA) und Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa) pro Beschäftigtem und Jahr zu erbringen ist. Unabhängig davon, bei welchem Unfallversicherungsträger ein Betrieb versichert ist, ergeben sich auf diese Weise gleiche Einsatzzeiten für die Grundbetreuung (siehe Abb. 6).

Abbildung 6: Betreuungsgruppen

Betreuungsgruppe	I	II	III
Gefährdungspotenzial	hoch	mittel	niedrig
Einsatzzeit pro Beschäftigtem/-r (h/a), Summe BA + Sifa	2,5	1,5	0,5

3 Siehe auch Nummer 4 der Anlage 2 zur DGUV Vorschrift 2, die im Anhang 2 dieses Merkblatts abgedruckt ist.

4 Regelung zu Teilzeitbeschäftigten sowie Leiharbeitnehmern siehe auch Nummer 3.1.1 dieses Merkblatts.

Mitgliedsunternehmen der BG RCI sind in dieser Liste entsprechend dem unterschiedlichen Gefährdungspotenzial der versicherten Branchen in allen drei Betreuungsgruppen zu finden (siehe Abb. 7).

Abbildung 7: Beispiele aus der WZ-Kode-Liste für Wirtschaftszweige der BG RCI⁵

	Lfd. Nr.	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
Bergbau	103		ABSCHNITT B – BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN			
	104	05	Kohlenbergbau			
	105	05.1	Steinkohlenbergbau			
Baustoffe - Steine - Erden	127	08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau			
	128	08.1	Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin	x		
	149		ABSCHNITT C – VERARBEITENDES GEWERBE			
Zucker	150	10	Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln			
	191	10.81	Herstellung von Zucker		x	
Lederindustrie	279	15	Herstellung von Leder, Lederwaren und Schuhen			
	281	15.11	Herstellung von Leder und Lederfaserstoff; Zurichtung und Farben von Fellen		x	
	283	15.12	Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Lederbekleidung)			x
Papierherstellung und Ausrüstung	303	17	Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus			
	304	17.1	Herstellung von Holz- und Zellstoff, Papier, Karton und Pappe		x	
	309	17.2	Herstellung von Waren aus Papier, Karton und Pappe		x	
Chemische Industrie	340	20	Herstellung von chemischen Erzeugnissen			
	341	20.1	Herstellung von chemischen Grundstoffen, Düngemitteln und Stickstoffverbindungen, Kunststoffen in Primärformen und synthetischem Kautschuk in Primärformen		x	
	356	20.2	Herstellung von Schädlingbekämpfungs-, Pflanzenschutz- und Desinfektionsmitteln		x	
	359	20.3	Herstellung von Anstrichmitteln, Druckfarben und Kitt		x	

Die Grundbetreuung umfasst Basisberatungsleistungen nach dem Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), die für übergreifende Aufgaben und unabhängig von den spezifischen Besonderheiten eines Betriebes zu erbringen sind. So kümmern sich Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit in allen Betrieben beispielsweise um die Sicherheit von Arbeitsbereichen und Arbeitsmitteln, die Organisation der Ersten Hilfe, die ergonomische Gestaltung von Bildschirmarbeitsplätzen und weitere wichtige Themenfelder.

Die Einsatzzeiten für die Grundbetreuung sind pro Beschäftigtem und Jahr in der DGUV Vorschrift 2 vorgegeben. Ihre Höhe richtet sich nach dem Gefährdungspotenzial des Wirtschaftszweiges.

Mit dieser fest vorgegebenen Grundeinsatzzeit soll die Voraussetzung geschaffen werden, dass für die übergreifenden und in jedem Betrieb vorkommenden Aufgaben des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit genügend Raum zur Verfügung steht.

Vom Unternehmer ist eigenverantwortlich – unter Mitwirkung des Betriebs- oder Personalrates sowie des Betriebsarztes und der Fachkraft für Arbeitssicherheit – festzulegen, wie diese Grundeinsatzzeit zwischen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit aufgeteilt wird.

5 Auszug aus der Anlage 2 zur DGUV Vorschrift 2.

Schutzklauseln gewährleisten, dass beide Fachdisziplinen bei der Betreuung ausreichend beteiligt werden. So darf die Einsatzzeit einer Fachdisziplin 20 Prozent der Grundeinsatzzeit, mindestens aber 0,2 Stunden pro Beschäftigtem und Jahr nicht unterschreiten.

Welche Aufgaben der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit im Rahmen der Grundbetreuung zu erbringen haben, ist in §§ 3 und 6 des Arbeitssicherheitsgesetzes beschrieben und in der DGUV Vorschrift 2 präzisiert⁶.

2.3 Betriebsspezifische Betreuung als individuelle Ergänzung

Während die Grundbetreuung die alltäglichen und in jedem Betrieb anfallenden Arbeiten abdeckt, spiegelt sich die Unterschiedlichkeit einzelner Betriebe in den besonderen Anforderungen wider, die aus ihren spezifischen Gefährdungen, Belastungen und Bedürfnissen resultieren.

Hieraus ergeben sich für den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit zusätzliche Betätigungsfelder, die ein verstärktes personelles Engagement erfordern. Dies wird mit der betriebsspezifischen Betreuung berücksichtigt. Der Betreuungsumfang soll passgenau den betrieblichen Bedürfnissen entsprechen.

Solche betriebsspezifischen Aufgabenfelder sind in der DGUV Vorschrift 2 aufgelistet⁷. Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2 präzisiert diese Aufgabenfelder in Form eines Leistungskatalogs. Die dort beschriebenen Auslöse- und Aufwandskriterien ermöglichen eine Abschätzung der zusätzlich erforderlichen personellen Ressourcen.

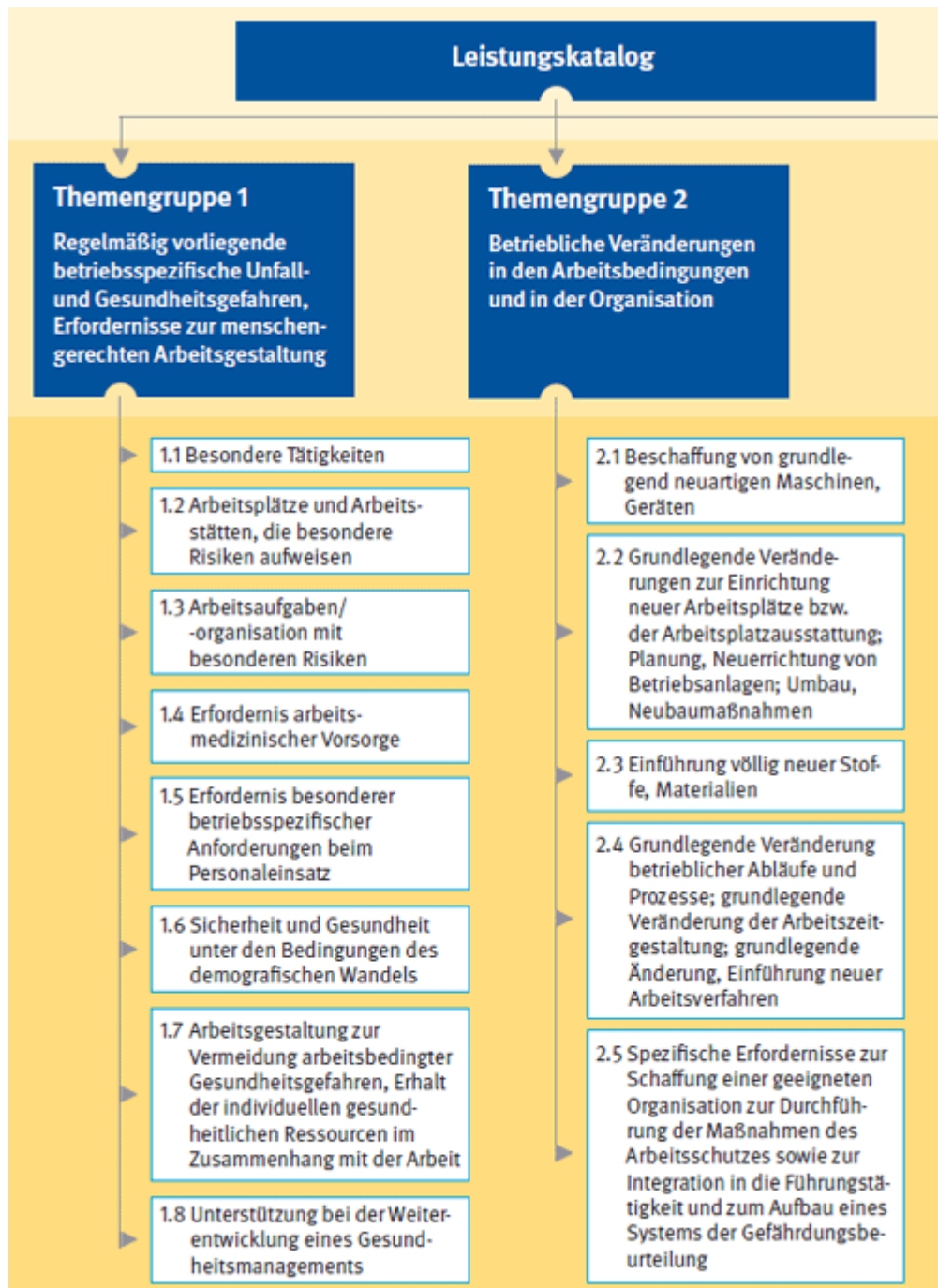
Abbildung 8: Spezifische Gefährdungen bedingen deren spezifische Betreuung

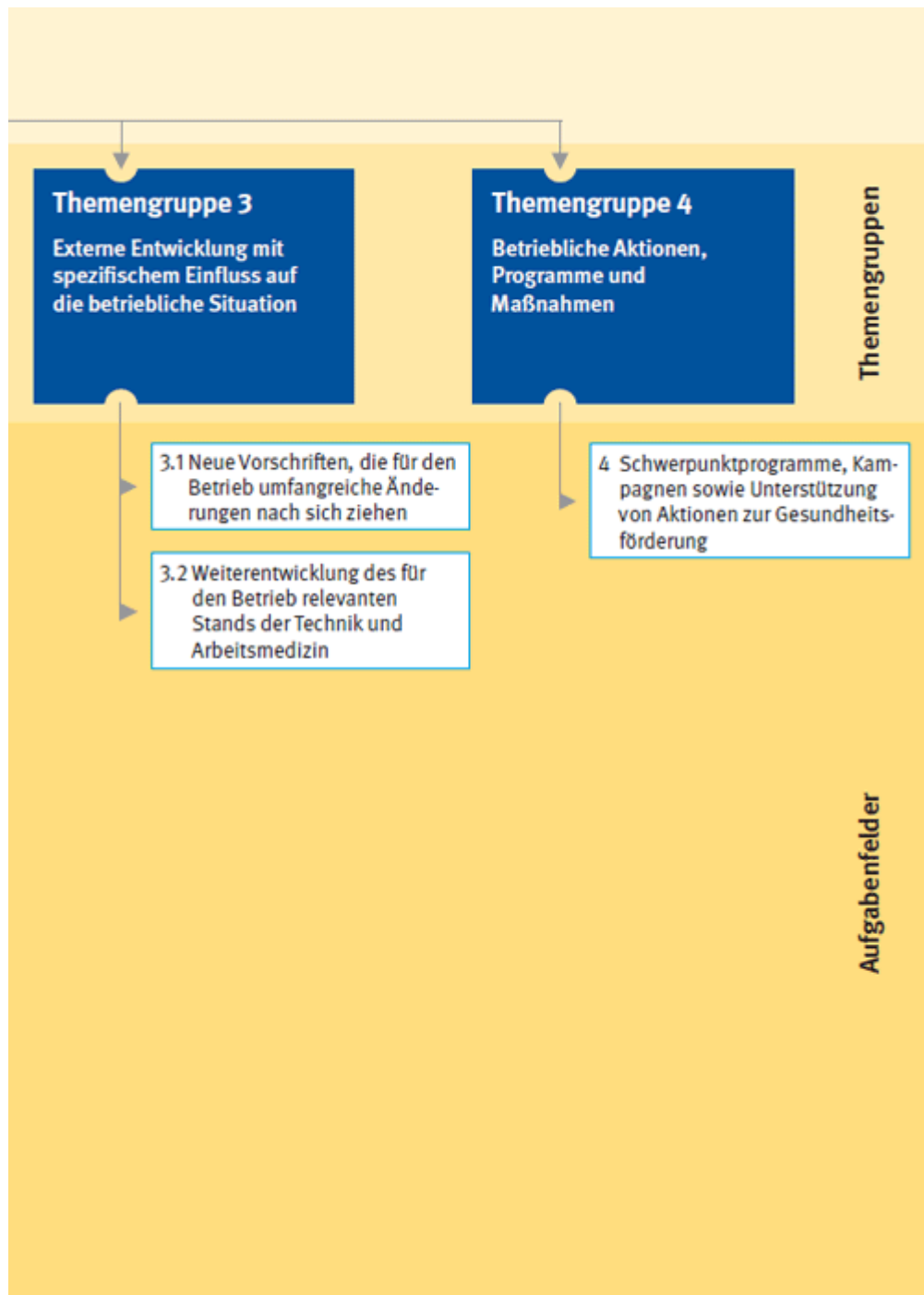


6 Siehe Anlage 2 Nr. 2 der DGUV Vorschrift 2, die im Anhang 2 dieses Merkblatts abgedruckt ist. Die Aufgabenfelder der Grundbetreuung sind als Beschreibung möglicher Aufgaben im Anhang 3 der DGUV Vorschrift 2 nochmals präzisiert.

7 Siehe Anlage 2 Nr. 3 zur DGUV Vorschrift 2, die im Anhang 2 dieses Merkblatts abgedruckt ist.

Abbildung 9: Leistungskatalog mit den zugehörigen Themengruppen und Aufgabenfeldern





Dieser Leistungskatalog gliedert sich in vier übergeordnete Themengruppen und umfasst insgesamt 16 einzelne Aufgabenfelder (siehe Abb. 9).

Der Leistungskatalog des Anhangs 4 der DGUV Vorschrift 2 ist nicht abschließend. Weitere Aufgaben können sich aus betrieblichen Besonderheiten, der Gefährdungsbeurteilung oder auch aus neuen Risiken ergeben.

Bei der Ermittlung des Aufwands für die betriebsspezifische Betreuung sind alle Aufgabenfelder des Leistungskatalogs auf betriebliche Relevanz zu überprüfen. Dabei helfen die zu jedem Aufgabenfeld abgebildeten Auslösekriterien. Für jedes Aufgabenfeld ist zu ermitteln, ob eines oder mehrere der beschriebenen Auslösekriterien überschritten werden. Trifft dies zu, müssen sich Betriebsarzt und/oder Fachkraft für Arbeitssicherheit um dieses Aufgabenfeld kümmern.

Anhand der Aufwandskriterien kann dann abgeschätzt werden, welchen Betreuungsaufwand die Bearbeitung dieses Aufgabenfelds inhaltlich und zeitlich in Anspruch nimmt. Auf dieser Basis lassen sich die erforderlichen betrieblichen personellen Ressourcen planen bzw. externe Beauftragungen ausschreiben.

Die genaue Vorgehensweise wird im folgenden Kapitel näher erläutert.

3 Schritt für Schritt zur Gesamtbetreuung

3.1 Ermittlung der Grundbetreuung

Für die Ermittlung, Planung und Umsetzung der Maßnahmen für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung gemäß ASiG und DGUV Vorschrift 2 empfiehlt sich die nachfolgend beschriebene schrittweise Vorgehensweise.

Wie Abbildung 10 zu entnehmen ist, beziehen sich die ersten vier Schritte auf die Ermittlung der Grundbetreuung, die Schritte 5 und 6 auf die Ermittlung der betriebsspezifischen Betreuung und der Schritt 7 auf die Ermittlung der Gesamtbetreuung für den Betrieb. Beispiele hierzu sind, wie in der Abbildung genannt, im Anhang 1 zu finden.

3.1.1 Schritt 1: Ermittlung der Zahl der Beschäftigten

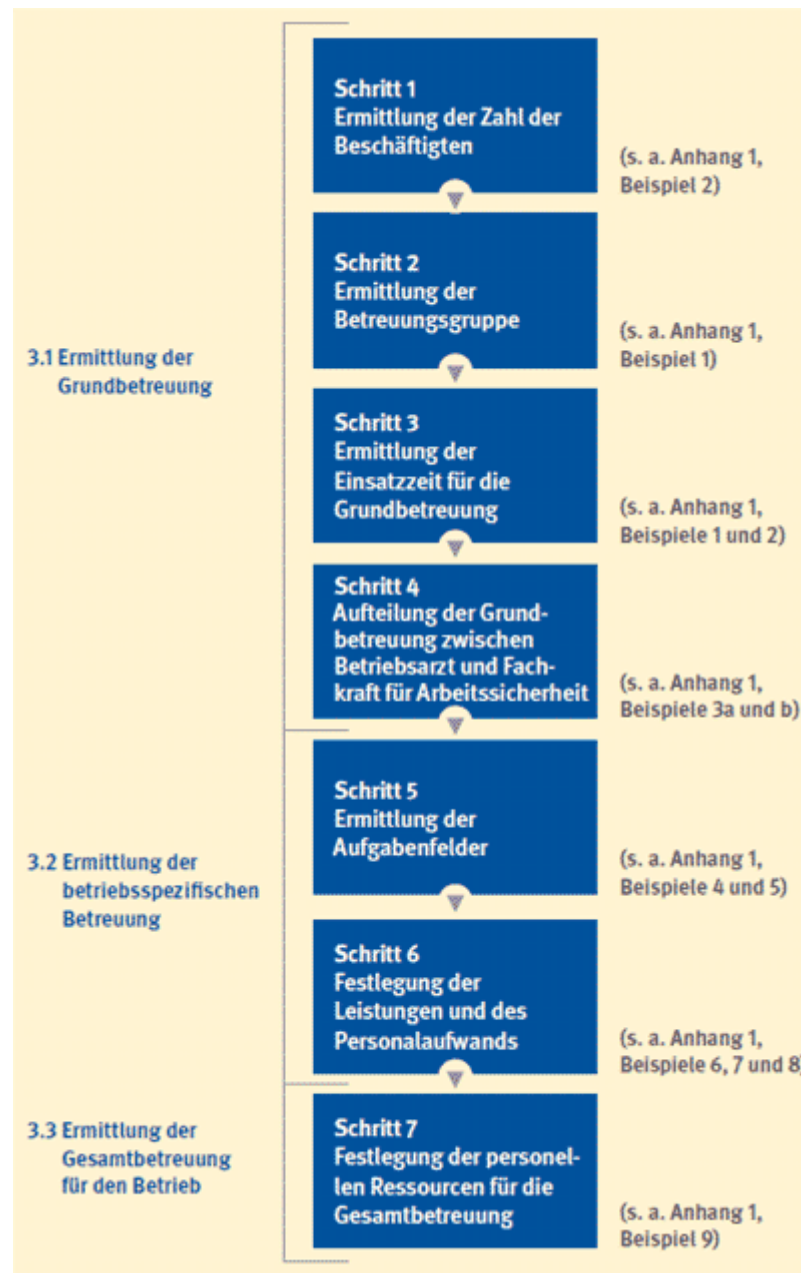
Für die Ermittlung der Zeiten für die Grundbetreuung ist die Zahl der Beschäftigten eines Betriebes ausschlaggebend. Dabei sind **Teilzeitbeschäftigte** mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von nicht mehr als 20 Stunden mit 0,5 und von nicht mehr als 30 Stunden mit 0,75 zu berücksichtigen.

Schwanken die Beschäftigtenzahlen saison- oder konjunkturbedingt, so können bei der Ermittlung der Einsatzzeiten die jährlichen Durchschnittswerte zugrunde gelegt werden.

Als Beschäftigte zählen auch Personen, die nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz im Betrieb tätig sind (z. B. als **Leiharbeitnehmer**). Für Leiharbeitnehmer sind die Regelungen der DGUV Vorschrift 2 sowohl für den Verleihbetrieb als auch für den Entleihbetrieb zu berücksichtigen. Im Entleihbetrieb sind Leiharbeitnehmer bei der Ermittlung des Betreuungsumfangs somit wie Beschäftigte des eigenen Betriebs zu bewerten.

In **Heimarbeit** Beschäftigte werden bei der Ermittlung der Zahl der Beschäftigten nicht berücksichtigt.

Abbildung 10: Die sieben Schritte zur Ermittlung der Gesamtbetreuungszeit



Beschäftigte, die auf Grund von Werkverträgen im Betrieb tätig werden (z. B. **Fremdfirmenmitarbeiter, Mitarbeiter von Kontraktoren**), werden bei der Ermittlung der Zahl der Beschäftigten nicht berücksichtigt. Sie werden ausschließlich bei ihrem eigenen Arbeitgeber einbezogen. Dessen ungeachtet kann es zu den Aufgaben von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit zählen, sich zur Gewährleistung der erforderlichen sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Koordination im Rahmen der betriebspezifischen Betreuung auch um solche Beschäftigte zu kümmern⁸.

8 Siehe Nummer 1.3 „Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken“ im Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2.

3.1.2 Schritt 2: Ermittlung der Betreuungsgruppe

Grundsätzlich wird ein Betrieb unter Berücksichtigung des jeweiligen Betriebszweckes nur einer Betreuungsgruppe zugeordnet. Eine gesonderte Ausweisung von Verwaltungsanteilen oder einzelnen Abteilungen ist nicht vorgesehen (siehe hierzu auch Beispiel 1 im Anhang 1 dieses Merkblatts).

Ausschlaggebend für die Ermittlung der Betreuungsgruppe ist die Zuordnung der Betriebe zu den Wirtschaftszweigen der WZ-Kode-Liste (siehe auch Abbildung 11). In dieser Liste haben sich die Unfallversicherungsträger darüber geeinigt, welcher Wirtschaftszweig – abhängig von der Gefährlichkeit der Branche – welcher Betreuungsgruppe zuzuordnen ist. Auf diese Weise kann jeder Betrieb eines bestimmten Wirtschaftszweigs eindeutig einer Betreuungsgruppe zugeordnet werden, unabhängig davon, bei welchem Unfallversicherungsträger er versichert ist.

Der für die BG RCI maßgebliche Teil der WZ-Kode-Liste (abgekürzt: WZ 2008) mit der Klassifikation der Wirtschaftszweige der üblicherweise bei der Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie versicherten Branchen sowie deren Zuordnung zu den Betreuungsgruppen ist in der DGUV Vorschrift 2 der BG RCI enthalten⁹.

Um festzustellen, welchem Wirtschaftszweig ein Betrieb zuzuordnen ist, kann man die entsprechende Zuordnung entweder direkt aus der WZ-Kode-Liste entnehmen, oder sich an der für den Betrieb zutreffenden Gefahraristelle orientieren. Die zutreffende Gefahraristelle eines Mitgliedsunternehmens kann aus dem Beitragsbescheid der Berufsgenossenschaft entnommen werden. Für diese lässt sich häufig ein entsprechender Wirtschaftszweig in der WZ-Kode-Liste eindeutig finden.

Abbildung 11: WZ-Kode-Liste

Lfd. N.	WZ 2008 Kode	2008 – Bezeichnung (i.g. = anderweitig nicht genannt)	Gruppe I 2,5 h	Gruppe II 1,5 h	Gruppe III 0,5 h
103		BERGBAU UND GEWINNUNG VON STEINEN UND ERDEN			
104		Kohlenbergbau			
105		Steinkohlenbergbau	x		
108		Braunkohlenbergbau	x		
111		Gewinnung von Erdöl und Erdgas			
112	06.1	Gewinnung von Erdöl	x		
115	06.2	Gewinnung von Erdgas	x		
118	07	Erzbergbau			
119	07.1	Eisenerzbergbau	x		
122	07.2	NE-Metallerzbergbau	x		
127	08	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau			
129	08.11	Gewinnung von Naturwerksteinen und Natursteinen, Kalk- und Gipsstein, Kreide und Gips	x		

Die WZ-Kode-Liste ist allerdings nicht wortidentisch mit dem Gefahrarif. Im Einzelfall kann es sogar vorkommen, dass Betriebe, welche in derselben Gefahraristelle eingestuft sind, nach unterschiedlichen WZ-Koden zu

⁹ Siehe Nummer 4 der Anlage 2 zur DGUV Vorschrift 2, die im Anhang 2 dieses Merkblatts abgedruckt ist.

veranlassen sind, die mitunter sogar in unterschiedliche Betreuungsgruppen fallen können (siehe nachfolgender Kasten und Abbildung 12). Die Zuordnung eines Betriebs zu einem WZ-Kode, ausgehend vom Gefahrtarif, ist insofern nicht immer selbsterklärend. Als Hilfestellung bietet die BG RCI eine Auswahl der typischerweise für eine Gefahrtarifstelle in Frage kommenden Wirtschaftszweige in branchenspezifischen Zuordnungstabellen an, die von der Homepage der BG RCI heruntergeladen werden können¹⁰ (siehe auch Abbildung 12).

Beispiel für Betriebe mit gleicher Gefahrtarifstelle, aber unterschiedlichem WZ-Kode

Die Gefahrtarifstelle 18 der Branche Chemische Industrie „Betriebe der Explosivstoff- und Pyrotechnik-Industrie“ umfasst sowohl die Hersteller, als auch die Vernichter (Delaborierer) von explosionsgefährlichen Stoffen und Munition. Einen wortidentischen Wirtschaftszweig gibt es in der WZ-Kode-Liste nicht.

Die Hersteller von explosionsgefährlichen Stoffen sind aufgrund ihres Betriebszwecks am ehesten unter dem WZ-Kode 25.4 „Herstellen von Waffen und Munition“ einzustufen und rechnen in der Betreuungsgruppe II (mittleres Gefährdungspotenzial) mit einer Grundbetreuung von 1,5 Stunden pro Beschäftigtem und Jahr.

Der Betriebszweck für die Vernichter (Delaborierer) von Munition entspricht hingegen am ehesten dem WZ-Kode 38.22 „Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle“. Dieser Wirtschaftszweig ist in die Betreuungsgruppe I (hohes Gefährdungspotenzial) eingestuft und rechnet mit einer Grundbetreuung von 2,5 Stunden pro Beschäftigtem und Jahr.

Abbildung 12: Zuordnungstabelle Gefahrtarif – WZ-Kode-Liste für die Branche Chemische Industrie

Gefahrtarifstelle	Gewerbe-zweig	WZ 2008 Kode	Mögliche WZ 2008 Kode-Bezeichnung	Betreuungsgruppe nach DGUV Vorschrift 2
01	Kombinierte Werke der chemischen Großindustrie nach Teil II Nr. 4	→		II
02	Betriebe der anorganischen Grundstoffchemie; Vulkanisierbetriebe; Betriebe der Schleifscheiben-, Schleifmittel-Herstellung	→ 20.1	Herstellung von chemischen Grundstoffen, Düngemitteln und Stickstoffverbindungen, Kunststoffen in Primärformen und synthetischem Kautschuk in Primärformen	II
		→ 20.3	Herstellung von Anstrichmitteln,	
17	Betriebe der Reibbelag-Industrie	→ 22.1	Herstellung von Gummiwaren	II
		→ 23.65	Herstellung von Faserzementwaren	I
18	Betriebe der Explosivstoff- und der Pyrotechnik-Industrie; Zerlegen und Vernichten von Munition	→ 25.4	Herstellung von Waffen und Munition	II
		→ 38.22	Behandlung und Beseitigung gefährlicher Abfälle	I

Sonderfall: Industrieparks, Chemieparks und Chemie-Großbetriebe

10 www.bgrci.de → Prävention → DGUV Vorschrift 2 → Brancheninformationen und Hilfe-Tool (Seiten ID: #KEUF)

Abbildung 13: Einzelfallbetrachtungen bei Industrieparks und Chemie-Großbetrieben



Bei Industrieparks, Chemieparks und Chemie-Großbetrieben liegen häufig Betriebe unterschiedlicher Wirtschaftszweige und Risiken eng verzahnt auf einem gemeinsamen Betriebsgelände unmittelbar nebeneinander. Erfolgt die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung in solchen Fällen aus einer Hand, so können Synergieeffekte zum Tragen kommen. Es ist allerdings auch denkbar, dass sich durch die unmittelbare Nähe der Betriebe und Produktionsanlagen gegenseitige Gefährdungen ergeben. Für die Festlegung des Betreuungsumfangs ist deshalb maßgeblich, wie gut die Sicherheit und der Gesundheitsschutz bei der Arbeit organisiert und vernetzt sind und ob zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen zusätzliche betriebs- oder unternehmensübergreifende Koordinierungsmaßnahmen getroffen werden. Für die Festlegung des Betreuungsumfangs sind daher Einzelfallbetrachtungen erforderlich. Für weitere Informationen empfiehlt es sich, die zuständige Aufsichtsperson zur Beratung heranzuziehen.

Sonderfall: Betriebe, die mit der WZ-Kode-Liste der BG RCI nicht zuzuordnen sind

In wenigen Fällen – beispielsweise wenn ein Betrieb im Gefahrtarif der BG RCI artfremd veranlagt ist – ist eine Zuordnung des Betriebs mit Hilfe des Auszugs der WZ-Kode-Liste in der DGUV Vorschrift 2 der BG RCI nicht möglich, weil dort nicht alle Wirtschaftszweige vollständig aufgelistet sind. In solchen Fällen wird empfohlen, den WZ-Kode und damit die maßgebliche Betreuungsgruppe aus der vollständigen Liste mit den Wirtschaftszweigen aller Unfallversicherungsträger zu entnehmen, die von der Homepage der DGUV herunter geladen werden kann¹¹.

In Zweifelsfällen und bei allen Fragen der Zuordnung eines Betriebs zu einem Wirtschaftszweig bzw. einer Betreuungsgruppe hilft die zuständige Aufsichtsperson der BG RCI und steht als Ansprechpartner beratend zur Verfügung.

3.1.3 Schritt 3: Ermittlung der Einsatzzeit für die Grundbetreuung

Mit der Anzahl der Beschäftigten aus Schritt 1 und der Einsatzzeit pro Beschäftigtem und Jahr in der jeweiligen Betreuungsgruppe aus Schritt 2 lässt sich die Grundbetreuung durch Multiplikation ermitteln¹².

Degressionsregelungen in Abhängigkeit von der Betriebsgröße sind in der neuen DGUV Vorschrift 2 nicht vorgesehen.

11 www.dguv.de → Prävention → Vorschriften → DGUV Vorschrift 2 → Downloads (Webcode: d109696)

12 Zur Verdeutlichung der Vorgehensweise bei der Ermittlung der Grundbetreuung sind einige Beispiele aus typischen Betrieben der BG RCI im Anhang 1 der DGUV Vorschrift 2 der BG RCI abgedruckt. Ein weiteres, etwas genauer ausgearbeitetes Beispiel findet sich als Beispiel 2 im Anhang 1 dieses Merkblatts.

3.1.4 Schritt 4: Aufteilung der Grundbetreuung zwischen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit

Die Grundbetreuung ist als gemeinsame Einsatzzeit für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit festgelegt. Die DGUV Vorschrift 2 enthält keine konkreten Vorgaben, wie die Einsatzzeit der Grundbetreuung zwischen diesen beiden Fachdisziplinen aufzuteilen ist.

Die Aufteilung erfolgt eigenverantwortlich durch den Unternehmer anhand der Betrachtung der Aufgaben der Grundbetreuung und der betrieblichen Erfordernisse. Die betriebliche Interessenvertretung (Betriebs- oder Personalrat) ist hierbei – ebenso wie der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit – zu beteiligen.

Damit gewährleistet ist, dass beide Fachdisziplinen angemessen in die Betreuungsleistung eingebunden werden, enthält die Vorschrift eine Schutzklausel. So darf die Einsatzzeit einer Fachdisziplin 20 Prozent der Grundeinsatzzeit, mindestens aber 0,2 Stunden pro Beschäftigtem und Jahr nicht unterschreiten.

In der DGUV Vorschrift 2 selbst wird nicht festgelegt, auf welche der beiden Fachdisziplinen diese Schutzklauseln anzuwenden sind. Allerdings sind Fachkräfte für Arbeitssicherheit bei der Betreuung von Mitgliedsbetrieben der BG RCI erfahrungsgemäß zeitlich stärker beteiligt als Betriebsärzte.

Bei der Aufteilung sind vorzugsweise Erfahrungswerte heranzuziehen. Sofern solche nicht vorliegen, kann eine gut begründete Aufteilung der Grundbetreuung zwischen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit vorgenommen werden, wenn anhand der Aufgabenkataloge der Grundbetreuung¹³ für jedes Aufgabenfeld eine Aufwandsabschätzung für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit vorgenommen und ausgewertet wird¹⁴. Die mögliche Vorgehensweise wird in den Beispielen 3a und 3b im Anhang 1 dieses Merkblatts exemplarisch verdeutlicht.

Sonderfall: Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Die kollektive arbeitsmedizinische Beratung der Beschäftigten, zum Beispiel im Rahmen von Unterweisungen, gehört zur Grundbetreuung. Alle individuellen Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge, wie insbesondere die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen bei Beschäftigten aufgrund von physikalischen oder chemischen Einwirkungen nach bestimmten berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen (sogenannte G-Untersuchungen), fallen unter den betriebsspezifischen Teil der Betreuung¹⁵.

-
- 13 Siehe Anlage 2 Nr. 2 zur DGUV Vorschrift 2, die im Anhang 2 dieses Merkblatts abgedruckt ist. Die Aufgabenfelder der Grundbetreuung sind als Beschreibung möglicher Aufgaben in Anhang 3 der DGUV Vorschrift 2 nochmals präzisiert.
- 14 Die Vorgehensweise ist im Detail in der „Handlungshilfe: Betriebliche Beispiele zur Umsetzung der Vorschrift“ zur DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ beschrieben, die von der Homepage der DGUV unter dem Pfad www.dguv.de → Prävention → Vorschriften Regeln und Informationen → DGUV Vorschrift 2 → Downloads heruntergeladen werden kann.
- 15 Siehe hierzu auch Schritt 6 dieses Abschnitts und Nummer 1.4 „Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge“ des Anhangs 4 zur DGUV Vorschrift 2.
-

Abbildung 14: Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach G-Grundsätzen gehören zur betriebsspezifischen Betreuung



3.2 Ermittlung der betriebsspezifischen Betreuung

3.2.1 Schritt 5: Ermittlung der Aufgabenfelder

Bei der Ermittlung der betriebsspezifischen Betreuung hat sich der Unternehmer durch den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit beraten zu lassen.

Da es sich bei der DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ um eine Rahmenvorgabe handelt, die entsprechend den betrieblichen Gegebenheiten zu konkretisieren ist, verfügen Betriebs- und Personalräte über entsprechende Mitbestimmungsrechte (z. B. gemäß Betriebsverfassungsgesetz und § 9 Abs. 3 Arbeitssicherheitsgesetz) bei der Ermittlung und Aufteilung der erforderlichen Betreuungsmaßnahmen.

Die Kriterien zur Ermittlung des Personalaufwands für die betriebsspezifische Betreuung sind in Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2 in Form eines Leistungskatalogs beschrieben. Dort sind auch Hinweise für eine systematische Vorgehensweise bei der Ermittlung der betriebsspezifischen Betreuung enthalten. Für alle 16 im Leistungskatalog gelisteten Aufgabenfelder (siehe auch Abbildung 9 und 15) sind Auslöse- und Aufwandskriterien hinterlegt, die bei der Abschätzung und Festlegung der personellen Ressourcen für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung helfen sollen.

Abbildung 15: DGUV Vorschrift 2, Anhang 4 (Beispielhafte Seite)

1 Regelmäßig vorliegende betriebspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung					
1.1 Besondere Tätigkeiten					
Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebs-spezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis j)	Personal-aufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Feuerarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Ermitteln und Analysieren der spezifischen Gefährdungssituation (Gefährdungsfaktoren, Quellen, gefahrbringende Bedingungen, Wechselwirkungen) • Spezifische tätigkeitsbezogene Risikobeurteilungen • Ermitteln des relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin • Beratung zum Festlegen von Soll-Zuständen für die ermittelten Risiken • Entwickeln von Schutzkonzepten • Umsetzen der Schutzkonzepte unterstützen und begleiten • Durchführen von regelmäßigen Wirkungskontrollen • Gefährdungsbeurteilung fort-schreiben 		
b) Gefährliche Arbeiten an unter Druck stehenden Anlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Andere gefährliche Arbeiten (Schweißen in engen Räumen, Sprengarbeiten, Fällen von Bäumen, ...)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) Arbeiten unter Infektionsgefahren	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) Umgang mit ionisierender Strahlung, Arbeiten im Bereich elektromagnetischer Felder	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) Alleinarbeit	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
h) Andere Tätigkeiten, die besondere Schutzmaßnahmen erfordern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
i) Tätigkeiten, die nicht typisch für den Wirtschaftszweig bzw. für das Kerngeschäft des Betriebs sind	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
j) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Betriebs-spezifische Betreuung erforderlich:					
Bei mindestens einem zutreffen-den „ja“ ist betriebs-spezifische Betreuung erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):	Std.	Std.

Ob die Bearbeitung eines Aufgabenfeldes so viel zusätzliche Arbeit verursacht, dass eine Erledigung im Rahmen der Zeitansätze für die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Grundbetreuung nicht mehr möglich ist, ist im linken Tabellenteil des Anhangs 4 anhand sogenannter Auslösekriterien zu beurteilen. Für jedes der 16 Aufgabenfelder beschreiben diese Auslösekriterien betriebliche Zustände, die vom Unternehmer zu bewerten und mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten sind. Bei mindestens einem zutreffenden „ja“ bei einem Auslösekriterium ist die Auslöseschwelle für die betriebs-spezifische Betreuung überschritten und Betriebsarzt und/oder Fachkraft für Arbeitssicherheit müssen sich um dieses Aufgabenfeld kümmern¹⁶. Um diese Leistung zu erbringen, ist eine betriebs-spezifische Betreuung erforderlich, die in Schritt 6 abzuschätzen und zu konkretisieren ist.

16 Siehe hierzu auch Beispiele 4 und 5 im Anhang 1 dieses Merkblatts .

3.2.2 Schritt 6: Festlegung der Leistungen und des Personalaufwands

Die Festlegung der Leistungen und des Personalaufwands erfolgt mithilfe von Aufwandskriterien. Diese sind Beschreibungen der möglichen Leistungen von Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit, aus denen sich die notwendigen personellen Ressourcen abschätzen lassen. Für jedes Aufgabenfeld, bei dem die Auslöseschwelle (gemäß Schritt 5) überschritten ist, sind die Leistungen für den betriebspezifischen Teil der Betreuung (bezogen auf die konkreten betrieblichen Bedingungen) inhaltlich zu beschreiben und betrieblich zu vereinbaren¹⁷. Sofern die Maßnahmen innerbetrieblich erbracht werden, müssen die erforderlichen Personalressourcen zur Verfügung gestellt werden.

Wie im Beispiel 7 des Anhangs 1 gezeigt, ist anhand der Leistungsbeschreibung (Spalte „Bezeichnung“ im Beispiel 7) jeweils getrennt für den Betriebsarzt und für die Fachkraft für Arbeitssicherheit der Personenaufwand abzuschätzen und in der Spalte „Betreuungsaufwand“ einzutragen. Der Aufwand soll möglichst als Stunden pro Jahr bezogen auf ein Jahr festgelegt werden. Eine Beschreibung als Leistungspaket ist in gleicher Weise zulässig.

Eine Besonderheit stellt das Aufgabenfeld 1.4 „Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge“ dar. Während die allgemeinen arbeitsmedizinischen Beratungen des Unternehmers und der Beschäftigten zur Grundbetreuung zählen, gehören alle individuellen Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge, wie insbesondere die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen (sogenannte G-Untersuchungen) zur betriebspezifischen Betreuung. Gerade in diesem Fall bietet es sich an, solche arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen als Leistungspaket zu definieren und nicht nochmals in Stunden pro Jahr umzurechnen (siehe hierzu auch Beispiel 8 im Anhang 1 dieses Merkblatts).

Abbildung 16: Aufgabenfeld 1.4 als separates Leistungspaket

Aufgabenfeld Nr.	Bezeichnung	Betreuungsaufwand (Stunden pro Jahr je Beschäftigtem/r)	
		BA	Sifa
1	Regelmäßig vorliegende betriebspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung		
1.1	Besondere Tätigkeiten	5	50
1.3	Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken	25	50
1.4	Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge	Ist als separates Leistungspaket festgelegt	–
1.7	Arbeitsgestaltung zur Verminderung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit	20	35
1.8	Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements	10	10
2	Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation		

Der Leistungskatalog des Anhangs 4 der DGUV Vorschrift 2 enthält auch Aufgabenfelder, bei denen zwischen regelmäßigen und temporären Leistungen zu unterscheiden ist. Während die Aufgabenfelder 1.1 bis 1.8 üblicherweise regelmäßig wiederkehrende Aufgaben beschreiben, kann es insbesondere bei den Aufgabenfeldern

17 Hilfreiche betriebliche Beispiele zur Verdeutlichung der Vorgehensweise sind auch in der Handlungshilfe „DGUV Vorschrift 2: „Betriebliche Anwendungsbeispiele zur Umsetzung der Vorschrift“ beschrieben, die von der Homepage der DGUV über den Pfad www.dguv.de → Prävention → Vorschriften, Regeln und Informationen → DGUV Vorschrift 2 → Downloads heruntergeladen werden kann.

2.1 bis 4 vorkommen, dass Leistungen nur temporär zu erbringen und dann abgearbeitet sind (Beispiel siehe Abb. 17 und nachfolgender Kasten).

Abbildung 17: Aufgabenfelder 2.1 bis 4

2.1	Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten
2.2	Grundlegende Veränderungen zur Errichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen
2.3	Einführung völlig neuer Stoffe, Materialien
2.4	Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; grundlegende Änderung, Einführung neuer Arbeitsverfahren
2.5	Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie der Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung
3	Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation
3.1	Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreiche Änderungen nach sich ziehen
3.2	Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin
4	Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen
	Schwerpunktprogramme, Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung

Aufgrund dessen sind jährliche Schwankungen des Betreuungsaufwands denkbar. Zur Glättung kann es mitunter hilfreich sein, eine Aufgabenbetrachtung und Mittelung nicht nur über ein Jahr, sondern über mehrere Jahre hinweg vorzunehmen.

Natürlich gibt es Extremfälle, die nicht planbar sind. So würde beispielsweise in einem kleinen Betrieb ein schwerer Unfall sehr viel Einsatzzeit bedingen. Trotzdem macht es keinen Sinn, hierfür eine bestimmte Einsatzzeit einzuplanen – auch wenn es z. B. statistisch gesehen nach vorhersehbaren Zeiten ein solcher Unfall zu erwarten wäre.

Relevanz und Umfang des betriebsspezifischen Teils der Betreuung sind durch den Arbeitgeber regelmäßig, insbesondere aber bei wesentlichen betrieblichen Veränderungen, zu überprüfen. Eine routinemäßige Überprüfung einmal jährlich wird empfohlen.

Beispiele für regelmäßige und temporäre Aufgaben des Leistungskatalogs

Kommt die Beschaffung neuartiger Maschinen¹⁸ in einem kleineren Betrieb nicht regelmäßig vor, so kann dies beispielsweise für die Fachkraft für Arbeitssicherheit in dem Jahr, in dem eine solche neue Maschine angeschafft wird, einen temporär deutlich erhöhten Arbeitsaufwand bedeuten. Beispielsweise wird sie Anforderungen an die zu beschaffende Maschine ermitteln, bei der Erstellung des Pflichtenhefts mitwirken und bei der Formulierung von Angeboten sowie bei der Vertragsgestaltung beraten. Nach Lieferung der Maschine wird sie bei der Abnahme mitwirken, um zu überprüfen, ob die vereinbarten Anforderungen korrekt umgesetzt sind und die Sicherheitseinrichtungen funktionieren. Weiterhin wird sie den Unternehmer bei der Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung unterstützen.

In den Folgejahren beschränkt sich der Aufwand, welchen die Fachkraft für Arbeitssicherheit mit dieser neuen Maschine hat, auf regelmäßige Überprüfungen beispielsweise der Sicherheitseinrichtungen der Maschine und die Unterstützung bei den jährlichen Unterweisungen.

Für den Betriebsarzt kann sich durch diese neue Maschine beispielsweise dann ein regelmäßig wiederkehrender Arbeitsaufwand ergeben, wenn sie Lärm verursacht und die Beschäftigten in diesem Arbeitsbereich deswegen arbeitsmedizinisch beraten oder untersucht werden müssen.

3.3 Ermittlung der Gesamtbetreuung für den Betrieb

Schritt 7: Festlegung der personellen Ressourcen für die Gesamtbetreuung

Im letzten Schritt summiert der Unternehmer die ermittelten Einsatzzeiten für die Grundbetreuung und die betriebsspezifische Betreuung und erhält so den Wert für die Gesamtbetreuung des Betriebes (siehe auch Anhang 1, Beispiel 9). Dieses Ergebnis ist Bestandteil der schriftlichen Vereinbarung mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit (siehe auch Anhang 1, Beispiel 10). Diese wiederum haben ihre Leistungen und Ergebnisse im Rahmen der regelmäßigen Berichte¹⁹ zu dokumentieren.

Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit stimmen sich hinsichtlich der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben ab und beraten den Unternehmer entsprechend ihrer Aufgabenschwerpunkte. Hierbei betrachten sie alle Aufgabenfelder der Grundbetreuung und der betriebsspezifischen Betreuung²⁰.

Abbildung 18: Gesamtbetreuung = Grundbetreuung + betriebsspezifische Betreuung



4 Vereinbarung und Bekanntmachung

Die bei der Ermittlung der Gesamtbetreuung festgelegten Aufgaben hat der Unternehmer – unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung – mit den Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit abzustimmen und die Betreuungsleistung schriftlich zu vereinbaren. Beispiel 10 im Anhang 1 enthält das Muster für eine solche Vereinbarung. Auch jede andere Art und Form der Vereinbarung ist möglich.

Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit anzusprechen ist. In Beispiel 11 im Anhang 1 ist ein Musteraushang abgedruckt, der diesen Anforderungen genügt.

19 Siehe § 5 der DGUV Vorschrift 2, die im Anhang 2 dieses Merkblatts abgedruckt ist.

20 Zur Verdeutlichung der Ermittlung der Gesamtbetreuung ist eine systematische Vorgehensweise anhand von Beispielen von gewerblichen und kommunalen Betrieben in der „Handlungshilfe: Betriebliche Beispiele zur Umsetzung der Vorschrift“ beschrieben. Diese Schrift kann von der Homepage der DGUV über www.dguv.de → Prävention → Vorschriften, Regeln und Informationen → DGUV Vorschrift 2 → Downloads heruntergeladen werden.

5 Dokumentation

Der Unternehmer hat die bestellten Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit zu verpflichten, über die Erfüllung der übertragenen Aufgaben regelmäßig schriftlich zu berichten²¹. Der Bericht ist als Tätigkeitsnachweis zu werten und soll auch über die Zusammenarbeit der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit Auskunft geben. Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit haben hierin detailliert und glaubhaft nachzuweisen, dass die vereinbarten Leistungen bedarfsgerecht erbracht und die Aufgaben umfassend erfüllt wurden. Gleichzeitig können Verbesserungspotenziale im betrieblichen Arbeitsschutz aufgezeigt werden.

Formelle Vorgaben über die Art der Erfassung gibt es nicht. Die Dokumentation kann beispielsweise mit Hilfe der Online-Handlungshilfe der DGUV zur Ermittlung und Dokumentation des Betreuungsbedarfs gemäß DGUV Vorschrift 2 (siehe hierzu auch Nummer 7 dieses Merkblatts), auf der Grundlage elektronischer Umsetzungshilfen, ausgedruckter Listen und Erfassungsschemata oder im Rahmen eines vorhandenen Managementsystems erfolgen.

Auf der Basis des Berichts über die geleistete Arbeit lässt sich dann auch ein neues Angebot für die zukünftige Arbeit erstellen. Der Bericht ist insofern auch die Grundlage der Fortschreibung der Betreuungsleistungen, da so die bisherige Arbeit systematisch überprüft wird. Zudem wird auf diese Weise ein Prozess der kontinuierlichen Verbesserung im betrieblichen Arbeitsschutz eingeleitet und sichergestellt.

6 Beratung und Moderation durch die Aufsichtsperson (AP)

Treten bei der Ermittlung von WZ-Koden, der Verteilung des Betreuungsaufwands zwischen Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der Festlegung der Inhalte und des Umfangs der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung Fragen auf, so hilft die zuständige Aufsichtsperson und steht als Ansprechpartner beratend zur Verfügung. Auch wenn es zu unterschiedlichen Auffassungen kommt und keine Einigung der beteiligten betrieblichen Partner erzielt werden kann, so kann die Aufsichtsperson als Moderator dabei helfen, eine einvernehmliche Lösung herbei zu führen.

7 Elektronische Online-Handlungshilfe

Als elektronische Hilfestellung für die Ermittlung des Betreuungsaufwands hat die DGUV eine interaktive Online Handlungshilfe²² zur Unterstützung der betrieblichen Umsetzung der DGUV Vorschrift 2 entwickelt (siehe auch Abb. 19). Hinterlegt sind dort auch die Texte der Anhänge 3 und 4 der Vorschrift. Diese Online Handlungshilfe leitet – ähnlich einem Expertensystem – den Anwender auf dem Weg zur Ermittlung seines betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuungsaufwands. Sie ist ein umfassendes Instrument

- für die erstmalige Ermittlung von Inhalt und Umfang der Gesamtbetreuung (Grund- und betriebsspezifische Betreuung),
- zur Fortschreibung des Betreuungsbedarfs (z. B. bei betrieblichen Veränderungen mit Einfluss auf die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung),

21 Siehe § 5 der DGUV Vorschrift 2

22 Die Online-Handlungshilfe zur Ermittlung und Dokumentation des Betreuungsbedarfs gemäß DGUV Vorschrift 2 steht mit weiteren Hilfsangeboten und Hintergrundinformationen auf dem Internetportal der DGUV (www.dguv.de, Webcode: d106697) zur Verfügung. Eine Verlinkung dorthin ist auch auf der Homepage der BG RCI über den Pfad www.bgrci.de → Prävention → DGUV Vorschrift 2 (Seiten ID: #EYEH) zu finden.

- zur systematischen und nachhaltigen Steuerung der Betreuungsleistungen über einen längeren Zeitraum und
- zur Erfüllung der Dokumentations- und Berichterstattungspflichten.

Die Online-Handlungshilfe enthält außerdem weitere hilfreiche editierbare Mustertexte wie beispielsweise Mustervereinbarungen.

Abbildung 19: Einstiegsmaske zur Online-Handlungshilfe der DGUV



Anhang 1: Betriebliche Beispiele

Beispiel 1:

Zuordnung zur Betreuungsgruppe und Ermittlung der Einsatzzeit für die Grundbetreuung eines Betriebs der Branche Lederindustrie

Gefahrtarif- stelle (GTST)	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung	Betreu- ungs- gruppe	Einsatz- zeit BA und Sifa (Stunden pro Jahr und Beschäf- tigten/r)	Zahl der Beschäf- tigten	Einsatz- zeit BA und Sifa (Stunden pro Jahr)
GTST 5 Herstellung von Ausstattungen für Fahrzeuge aller Art aus Leder, lederartigen Stoffen und Kunststoffen, Herstellung von Sitzen für Fahrzeuge aller Art	29.3	Herstellung von Teilen und Zubehör für Kraftwagen	II	1,5	45	67,5
Grundbetreuung insgesamt (Stunden pro Jahr)						67,5

Schritt 1: Ermittlung der Zahl der Beschäftigten

Im Betrieb arbeiten 45 Vollzeitkräfte.

Schritt 2: Ermittlung der Betreuungsgruppe

Der Betrieb stellt Fahrzeugausstattungen aus Leder her und entspricht damit laut WZ-2008-Kode-Liste dem Kode 29.3. Diesem Kode ist die Betreuungsgruppe II zugeordnet mit einer Einsatzzeit von 1,5 Std. pro Jahr und Beschäftigtem als Summe für den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit. Diese Zuordnung zur WZ-2008-Kode-Liste lässt sich auch mit Hilfe der Zuordnungstabellen der BG RCI²³ für die Branche Lederindustrie

aus deren Gefahrtarifstelle 5 ableiten, die dem Beitragsbescheid der BG RCI für diesen Betrieb entnommen werden kann.

Schritt 3: Ermittlung der Einsatzzeit für die Grundbetreuung

Zur Ermittlung wird die Zahl der Beschäftigten mit dem für die Betreuungsgruppe II maßgeblichen Faktor 1,5 multipliziert. Das ergibt in diesem Beispiel eine Einsatzzeit für die Grundbetreuung von 67,5 Stunden als Summe für den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit.

Beispiel 2:

Ermittlung der Zahl der Beschäftigten und der Grundbetreuung für einen Betrieb der Branche Chemische Industrie

Schritt 1: Ermittlung der Zahl der Beschäftigten

Der Betrieb in diesem Beispiel beschäftigt neben einer saisonal unterschiedlichen Anzahl von Vollzeitbeschäftigten auch verschiedene Arten von Teilzeitbeschäftigten und Leiharbeitnehmer. Diese werden analog des Anhangs I der DGUV Vorschrift 2 unterschiedlich gewichtet, daraus ergibt sich eine Gesamtzahl von 520 Beschäftigten.

Art der Beschäftigung	Anzahl	Wöchentliche Arbeitszeit	Faktor (lt. Anhang 1 der DGUV Vorschrift 2)	Einsatzzeit BA und Sifa (Stunden pro Jahr)
Vollzeitbeschäftigte	440 (Durchschnitt: im Sommer 460, im Winter 420)	Vollzeit	1,0	440
Teilzeitbeschäftigte	20	10	0,5	10
Teilzeitbeschäftigte	20	20	0,5	10
Teilzeitbeschäftigte	40	30	0,75	30
Leiharbeitnehmer	30	Vollzeit	1,0	30
Beschäftigte insgesamt				520

Schritt 2: Ermittlung der Betreuungsgruppe

Laut Einstufung in die Gefahrtarifstelle 13 bzw. den WZ-2008-Kode wird der Betrieb dem WZ-Kode 22.2 mit der Betreuungsgruppe II (mit einer Einsatzzeit von 1,5 Std. pro Jahr und Beschäftigtem) zugeordnet.

Gefahrtarifstelle (GTST)	WZ 2008 Kode	WZ 2008 – Bezeichnung	Betreuungsgruppe	Einsatzzeit BA und Sifa (Stunden pro Jahr und Beschäftigtem/r)	Zahl der Beschäftigten	Einsatzzeit BA und Sifa (Stunden pro Jahr)
GTST 13 Betriebe der Kunststoff-Industrie	22.2	Herstellung von Kunststoffwaren	II	1,5	520	780
Grundbetreuung insgesamt (Stunden pro Jahr)						780

Schritt 3: Ermittlung der Einsatzzeit für die Grundbetreuung

Aus der Summe der im Schritt 1 ermittelten Beschäftigtenzahl und dem Faktor 1,5 ergibt sich für den Betrieb eine Grundbetreuung von insgesamt 780 Stunden.

**Beispiel 3:
Mögliche Aufteilung der Grundbetreuung zwischen Betriebsarzt (BA) und Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa)**

Der Unternehmer hat die als Einsatzzeit ermittelte Grundbetreuung zwischen Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit aufzuteilen. Im Idealfall soll er sich dabei an vorhandenen Erfahrungswerten orientieren. Fehlen solche Erfahrungswerte, kann er die ermittelte Einsatzzeit anhand der Aufgabenkataloge für die Grundbetreuung²⁴ auf die jeweiligen Aufgabenfelder prozentual (Beispiel 3a) oder zeitlich (Beispiel 3b) nach eigener Schätzung verteilen. Dabei ist zu beachten, dass die Einsatzzeit einer der beiden Fachdisziplinen 20 Prozent der Grundeinsatzzeit, mindestens aber 0,2 Stunden pro Beschäftigtem und Jahr (in Betreuungsgruppe III) nicht unterschreitet.

Die Online-Handlungshilfe der DGUV²⁵ zur Ermittlung und Dokumentation des Betreuungsbedarfs gemäß DGUV Vorschrift 2 (siehe hierzu auch Nummer 7 dieses Merkblatts) bietet bei der Ermittlung der Grundbetreuung unter dem Stichwort „Inhalte und Aufteilung der Grundbetreuung“ ein Hilfsprogramm an, welches nach dem gleichen Prinzip vorgeht.

Beispiel 3a: Aufteilung der Grundbetreuung auf Basis einer prozentualen Bewertung

Aufgabenfelder der Grundbetreuung (zwischen BA und Sifa sind 100 % Einsatzzeit aufzuteilen)		Anteil an der Grundbetreuung (%)		
		BA	Sifa	Grundbetreuung gesamt
1	Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung	2	13	15
2	Verhältnisprävention	2	6	8
3	Verhaltensprävention	6	7	13
4	Unterstützung bei der Organisation	4	13	17
5	Untersuchung nach Ereignissen	2	6	8
6	Allgemeine Beratung	3	9	12
7	Erstellung von Dokumentationen	2	8	10
8	Mitwirken in betrieblichen Besprechungen	2	8	10
9	Selbstorganisation	1	6	7
Anteil der Grundbetreuung von BA und Sifa (%)		24 %	76 %	100 %

24 Siehe Anlage 2 Nr. 2 zur DGUV Vorschrift 2, die im Anhang 2 dieses Merkblatts abgedruckt ist. Die Aufgabenfelder der Grundbetreuung sind als Beschreibung möglicher Aufgaben in Anhang 3 der DGUV Vorschrift 2 nochmals präzisiert.

25 www.dguv.de → Prävention → Vorschriften Regeln und Informationen → DGUV Vorschrift 2

Beispiel 3b: Aufteilung der Grundbetreuung auf der Basis von Einsatzzeiten

Aufgabenfelder der Grundbetreuung (zwischen BA und Sifa ist die in Beispiel 2 ermittelte Einsatzzeit der Grundbetreuung von 780 Stunden/Jahr aufzuteilen).		Anteil an der Grundbetreuung (h)		
		BA	Sifa	Grundbetreuung gesamt
1	Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung	15	65	80
2	Verhältnisprävention	20	60	80
3	Verhaltensprävention	40	80	120
4	Unterstützung bei der Organisation	20	60	80
5	Untersuchung nach Ereignissen	20	60	80
6	Allgemeine Beratung	25	75	100
7	Erstellung von Dokumentationen	20	70	90
8	Mitwirken in betrieblichen Besprechungen	15	55	70
9	Selbstorganisation	15	65	80
Summe (h)		190	590	780
Daraus abgeleiteter Anteil der Grundbetreuung von BA und Sifa (%)		24,4 %	75,6 %	100 %

Beispiel 4:
Beurteilung der Relevanz eines individuellen betriebsspezifischen Aufgabenfeldes

Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2 enthält eine Liste mit 16 in Frage kommenden Aufgabenfeldern für die betriebsspezifische Betreuung. Zu jedem Aufgabenfeld existiert eine Reihe möglicher Auslösekriterien, die eine Beurteilung erlauben, ob sich der Betriebsarzt und/oder die Fachkraft für Arbeitssicherheit um dieses Aufgabenfeld mit einem nennenswerten zeitlichen Aufwand kümmern müssen. Das folgende Beispiel zeigt exemplarisch die Beurteilung des Aufgabenfeldes 2.1 „Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten“ anhand dieser Auslösekriterien. Grundsätzlich gilt: Trifft mindestens eines der genannten Auslösekriterien zu, so ist in diesem Aufgabenfeld „das Auslösekriterium überschritten“ bzw. eine betriebsspezifische Betreuung erforderlich.

2 Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation

2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten

Auslösekriterien

Auslösekriterien für betriebspezifische Betreuung	Trifft zu	
	ja	nein
a) Für den Betrieb gegenüber der Grundbetreuung neuartige/ neue Risiken sind zu erwarten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
b) Neuartige Gefahrenquellen können auftreten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
c) Grundlegend veränderte Wirkungen auf die Arbeits- umgebung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
d) Bisherige Schutzmaßnahmen können nicht/nur bedingt übertragen werden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
e) Es bestehen keine standardisierten Lösungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
f) Es sind grundlegend neuartige Anforderungen an die Quali- fikation/das arbeitsschutzgerechte Verhalten zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
g) Es wird eine grundlegend veränderte Organisation erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
h) Es entstehen andere/neue Schnittstellen zu bestehenden Arbeitssystemen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
i) ...	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Betriebspezifische Betreuung erforderlich:		
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebspezifische Betreuung erforderlich	ja <input checked="" type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>

Beispiel 5:

Ermittlung der zu bearbeitenden Aufgabenfelder anhand der Auslösekriterien für alle Aufgabenfelder

Das folgende Beispiel zeigt eine Gesamtübersicht über alle im Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2 genannten Aufgabenfelder. Analog zu der in Beispiel 4 beschriebenen Vorgehensweise wird für jedes Aufgabenfeld anhand der hierfür formulierten Auslösekriterien qualitativ ermittelt, ob der Bedarf für eine betriebspezifische Betreuung erforderlich ist oder nicht.

Aufgaben- feld Nr.	Bezeichnung	Auslösekriterium überschritten?	
		ja	nein
1	Regelmäßig vorliegende betriebspezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung		
1.1	Besondere Tätigkeiten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

1.2	Arbeitsplätze und Arbeitsstätten, die besondere Risiken aufweisen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.3	Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.4	Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.5	Erfordernis besonderer betriebsspezifischer Anforderungen beim Personaleinsatz	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.6	Sicherheit und Gesundheit unter den Bedingungen des demografischen Wandels	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
1.7	Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
1.8	Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Gesundheitsmanagements	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2	Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation		
2.1	Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.2	Grundlegende Veränderungen zur Einrichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
2.3	Einführung völlig neuer Stoffe, Materialien	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.4	Grundlegende Veränderung betrieblicher Abläufe und Prozesse; grundlegende Veränderung der Arbeitszeitgestaltung; grundlegende Änderung, Einführung neuer Arbeitsverfahren	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
2.5	Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie zur Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

3	Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation		
3.1	Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreichere Änderungen nach sich ziehen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.2	Weiterentwicklung des für den Betrieb relevanten Stands der Technik und Arbeitsmedizin	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
4	Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen		
4.1	Schwerpunktprogramme, Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

**Beispiel 6:
 Ermittlung des Personalaufwandes zu einem individuellen betriebspezifischen Aufgabenfeld**

Für jedes der in Beispiel 5 als zutreffend erkannte Aufgabenfelder erfolgt getrennt für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit eine quantitative Abschätzung des Personalaufwandes anhand der im Anhang 4 der DGUV Vorschrift 2 genannten Aufwandskriterien (Leistungsbeschreibungen). Der Betreuungsaufwand kann dabei entweder schrittweise für jede der dort beschriebene Leistung geschätzt und aufaddiert werden oder aber es wird die Summe für das gesamte Aufgabenfeld global abgeschätzt.

2 Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation					
2.1 Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten					
Auslösekriterien			Aufwandskriterien		
Auslösekriterien für betriebs-spezifische Betreuung	Trifft zu		Beschreibung der Leistungen insgesamt für Auslösekriterien a) bis i)	Personal-aufwand	
	ja	nein		BA	Sifa
a) Für den Betrieb gegenüber der Grundbetreuung neuartige/neue Risiken sind zu erwarten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<ul style="list-style-type: none"> • Unterstützen bei Gefährdungsermittlung und Risikobeurteilung der zu verändernden Arbeitssysteme durch die Beschaffung neuer Maschinen, Geräte • Beraten zur Ermittlung von Anforderungen an die zu beschaffenden Maschinen, Geräte • Beraten zu Anforderungen beim Einsatz neuartiger Maschinen, Geräte (Arbeitssystemgestaltung) • Mitwirken an der Erstellung von Pflichtenheften/Ausschreibungen • Mitwirken bei der Bewertung von Angeboten sowie Vertragsgestaltungen • Überprüfen auf Erfüllung vereinbarter Anforderung bei Lieferung, Aufstellung, Montage, ... • Mitwirken bei Realisierung der Veränderungen; Unterstützen bei der Abnahme • Wirkungskontrolle • Fortschreiben der Gefährdungsbeurteilung 		
b) Neuartige Gefahrenquellen können auftreten	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
c) Grundlegend veränderte Wirkungen auf die Arbeitsumgebung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
d) Bisherige Schutzmaßnahmen können nicht/nur bedingt übertragen werden	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
e) Es bestehen keine standardisierten Lösungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
f) Es sind grundlegend neuartige Anforderungen an die Qualifikation/das arbeitsschutzgerechte Verhalten zu erwarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
g) Es wird eine grundlegend veränderte Organisation erforderlich	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
h) Es entstehen andere/neue Schnittstellen zu bestehenden Arbeitssystemen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
i) ...	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
Betriebsspezifische Betreuung erforderlich:					
Bei mindestens einem zutreffenden „Ja“ ist betriebs-spezifische Betreuung erforderlich			Personalaufwand in Stunden für das Aufgabenfeld insgesamt (siehe Teilschritt 2.2):	5 Std.	100 Std.

Beispiel 7:
Übersicht über alle Aufgabenfelder für den betriebs-spezifischen Aufwand

Die folgende Übersicht zeigt exemplarisch für alle nach Beispiel 5 als relevant erkannten Aufgabenfelder den getrennt für Betriebsarzt und Fachkraft für Arbeitssicherheit abgeschätzten Betreuungsaufwand (nach dem Prinzip wie in Beispiel 6 beschrieben). Zu Aufgabenfeld 1.4 siehe auch Beispiel 8.

Aufgabenfeld Nr.	Bezeichnung	Betreuungsaufwand (Stunden pro Jahr je Beschäftigtem/r)	
		BA	Sifa
1	Regelmäßig vorliegende betriebs-spezifische Unfall- und Gesundheitsgefahren, Erfordernisse zur menschengerechten Arbeitsgestaltung		
1.1	Besondere Tätigkeiten	5	50

1.3	Arbeitsaufgaben und Arbeitsorganisation mit besonderen Risiken	25	50
1.4	Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge	Ist als separates Leistungspaket festgelegt.	–
1.7	Arbeitsgestaltung zur Vermeidung arbeitsbedingter Gesundheitsgefahren, Erhalt der individuellen gesundheitlichen Ressourcen im Zusammenhang mit der Arbeit	20	35
2	Betriebliche Veränderungen in den Arbeitsbedingungen und in der Organisation		
2.1	Beschaffung von grundlegend neuartigen Maschinen, Geräten	5	100
2.2	Grundlegende Veränderungen zur Einrichtung neuer Arbeitsplätze bzw. der Arbeitsplatzausstattung; Planung, Neuerrichtung von Betriebsanlagen; Umbau, Neubaumaßnahmen	10	50
2.5	Spezifische Erfordernisse zur Schaffung einer geeigneten Organisation zur Durchführung der Maßnahmen des Arbeitsschutzes sowie zur Integration in die Führungstätigkeit und zum Aufbau eines Systems der Gefährdungsbeurteilung	15	25
3	Externe Entwicklung mit spezifischem Einfluss auf die betriebliche Situation		
3.1	Neue Vorschriften, die für den Betrieb umfangreichere Änderungen nach sich ziehen	10	50
4	Betriebliche Aktionen, Programme und Maßnahmen		
4.1	Schwerpunktprogramme, Kampagnen sowie Unterstützung von Aktionen zur Gesundheitsförderung	50	50
Betriebsspezifische Betreuung insgesamt (Stunden pro Jahr je Beschäftigtem/r)		140	410

**Beispiel 8:
Entwurf einer Vereinbarung für ein Leistungspaket zum Aufgabenfeld 4 „Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge“**

Das folgende Beispiel zeigt einen exemplarischen Text zur Vereinbarung eines Leistungspakets zum Aufgabenfeld 1.4 „Erfordernis arbeitsmedizinischer Vorsorge“.²⁶

VEREINBARUNG
zwischen dem Unternehmen

²⁶ Im Internet zu finden auf der Homepage des Verbandes Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V. unter www.vdbw.de → Arbeitsmedizin → Gebühren+Steuern → Abrechnungsgrundlagen.

Firma Musterunternehmen GmbH

und der Betriebsärztin

Frau Dr. Musterfrau

Gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) sind im Jahr 201x die nachfolgend aufgelisteten arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach den genannten berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen ordnungsgemäß durchzuführen:

Pflichtuntersuchungen:

- G 1.1 „Mineralischer Staub, Teil 1: Quarzhaltiger Staub“ (geschätzter Aufwand: 20 Untersuchungen)
- G 20 „Lärm“ (geschätzter Aufwand: 20 Untersuchungen)
- G 26 „Atenschutzgeräte“ (geschätzter Aufwand: 30 Untersuchungen)
- G 27 „Isocyanate“ (geschätzter Aufwand: 10 Untersuchungen)

Angebotsuntersuchungen:

- G 20 „Lärm“ (geschätzter Aufwand: 40 Untersuchungen)
- G 37 „Bildschirmarbeitsplätze“ (geschätzter Aufwand: 40 Untersuchungen)
- G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“ inklusive Impfangebot (Hepatitis-B-Virus) für die Beschäftigten in der Kläranlage (geschätzter Aufwand: 5 Untersuchungen)

Wunschuntersuchungen:

- G 46 „Belastungen des Muskel- und Skelettsystems einschließlich Vibrationen“ (geschätzter Aufwand: 20 Untersuchungen)

Die Abrechnung erfolgt entsprechend der tatsächlich durchgeführten Anzahl an Untersuchungen auf der Basis der Preisliste arbeitsmedizinischer Untersuchungen des Verbandes Deutscher Betriebs- und Werksärzte e. V. (VDBW)²⁶. Im Normalfall ist die 1,3-fache Gebühr nach GOÄ (entspricht AOK-Satz) dieser Liste zugrunde zu legen.

**Beispiel 9:
Ermittlung der Gesamtbetreuung für den Betrieb**

Die folgende Übersicht zeigt die Ermittlung der Gesamtbetreuung im Betrieb durch Addition der ermittelten Zeiten für die Grundbetreuung (vgl. Beispiel 2 in Verbindung mit Beispiel 3) und dem abgeschätzten betriebsspezifischen Teil der Betreuung (vgl. Beispiel 7).²⁷

27 Zusätzlich ist vom Betriebsarzt das unter Beispiel 8 beschriebene Leistungspaket an arbeitsmedizinischer Vorsorgeuntersuchungen zu erbringen.

Bezeichnung	Betreuungsaufwand (Stunden pro Jahr je Beschäftigtem/r)	
	BA	Sifa
Ermittelte Zeitvorgabe für die Grundbetreuung	190	590
Ermittelter Betreuungsaufwand für den betriebsspezifischen Teil der Betreuung	140	410
Gesamtbetreuung	330 ²⁶	1 000

**Beispiel 10:
Muster für eine Vereinbarung der Betreuungsleistung**

Der Unternehmer hat die Aufgaben der Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit entsprechend den betrieblichen Erfordernissen unter Mitwirkung der betrieblichen Interessenvertretung (z. B. entsprechend Betriebsverfassungsgesetz) sowie unter Verweis auf § 9 Abs. 3 Arbeitssicherheitsgesetz zu ermitteln, aufzuteilen und mit ihnen schriftlich zu vereinbaren²⁸. Das folgende Beispiel zeigt einen Mustertext für eine solche Vereinbarung.

VEREINBARUNG

über die betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung der

Firma Musterunternehmen GmbH

gemäß der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2).

Für den Betrieb

MUSTERBETRIEB

und für das Kalenderjahr

2011

28 Siehe Anlage 2 Abschnitt 1 zur DGUV Vorschrift 2

wird mit der Betriebsärztin

Frau Dr. Musterfrau

und der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Herrn Dipl.-Ing. Mustermann

vereinbart, die in der Anlage dokumentierten Aufgabenfelder zu bearbeiten und dabei die beschriebenen Leistungen für die Grundbetreuung sowie für die betriebsspezifische Betreuung zu erbringen.

Teil des Leistungspaketes sind die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen (nach Aufwandsabschätzung).

Betriebsrat und Unternehmer sind hierüber informiert, damit einverstanden und verpflichten sich zur Überwachung der Leistungserbringung.

Sollten im Verlauf des Planungszeitraums betriebliche Veränderungen auftreten, wird der Betreuungsaufwand überprüft und die Betreuungsleistung ggf. angepasst.

Die Vereinbarung wird abgeschlossen zwischen

Unternehmer

Betriebsrat

Betriebsarzt

Fachkraft für Arbeitssicherheit

Beispiel 11: Musteraushang

Die Beschäftigten sind über die Art der praktizierten betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung zu informieren und darüber in Kenntnis zu setzen, welcher Betriebsarzt und welche Fachkraft für Arbeitssicherheit

anzusprechen ist²⁹. Das folgende Beispiel zeigt beispielhaft eine solche Bekanntmachung in Form eines Aushangs.

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Betreuung

An alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Unternehmens

hiermit möchten wir bekannt geben, dass wir mit der sicherheitstechnischen und betriebsärztlichen Betreuung unseres Betriebes nach der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) folgende Personen beauftragt haben:

Betriebsarzt für unseren Betrieb ist

Herr / Frau _____

Anschrift: _____

Tel.: _____ E-Mail: _____

Er / Sie

- unterstützt und berät unser Unternehmen in allen Fragen des betrieblichen Gesundheitsschutzes und der Organisation der Ersten Hilfe,
- untersucht und berät im Bedarfsfall die Beschäftigten in Fragen des betrieblichen Gesundheitsschutzes,
- führt arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durch.

Der Betriebsarzt hat nicht die Aufgabe, Krankmeldungen der Arbeitnehmer auf ihre Berechtigung zu prüfen.

Sie haben das Recht auf Beratung durch den Betriebsarzt!

Fachkraft für Arbeitssicherheit für unseren Betrieb ist

Herr / Frau _____

Anschrift: _____

Tel.: _____ E-Mail: _____

Er / Sie unterstützt und berät unser Unternehmen bei der Unfallverhütung und in allen Fragen der Arbeitssicherheit.

Datum _____ Unternehmer _____

Anhang 2: Auszüge aus dem Normtext der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2)

§ 2 Bestellung

(1)...

(2)...

(3)...

(4)...

²⁹ Siehe Anlage 2 Abschnitt 1 zur DGUV Vorschrift 2

(5)...

(6)...

§ 5 Bericht

....

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 3)

Betriebsärztliche und sicherheitstechnische Regelbetreuung in Betrieben mit mehr als 10 Beschäftigten

1. Allgemeines

...

...

2. Grundbetreuung

...

...

3. Betriebsspezifischer Teil der Betreuung

...

...

4. Zuordnung der Betriebsarten zu den Betreuungsgruppen

...

...

Anhang 3: Auszüge aus relevanten Gesetzen

Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)

§ 3 Aufgaben der Betriebsärzte

(1) ...

(2) ...

(3) ...

§ 6 Aufgaben der Fachkräfte für Arbeitssicherheit

...

...

§ 11 Arbeitsschutzausschuss

...

...

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) ...

(2) ...

(3) ...

(4) ...

(5) ...

§ 5 Beurteilung der Arbeitsbedingungen

Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG)

§ 4 Betriebsteile, Kleinbetriebe

(1) ...

(2) ...

Dieses Merkblatt können Sie über den Medienshop
unter medienshop.bgrci.de beziehen.

Haben Sie zu diesem Merkblatt Fragen, Anregungen, Kritik?
Dann nehmen Sie bitte mit uns Kontakt auf.

- Schriftlich:
Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie,
Prävention, Wissens- und Informationsmanagement
Postfach 10 14 80, 69004 Heidelberg
- Kontaktformular im Internet:
www.bgrci.de/kontakt-schriften
- E-Mail: praevention@bgrci.de